

Table with multiple columns listing various financial instruments, bonds, and stocks with their respective prices and exchange rates. Includes sections for Staats-Anlehen, Andere öffentl. Anlehen, Pfandbriefe, Prioritäts-Obligationen, and various bank and transport stocks.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 189.

Freitag den 20. August 1886.

(3335)

Rundmachung

Ad 14 067.

der k. k. Landesregierung für Krain vom 13. August 1886, Z. 2383, womit eine Cholera-Instruction verlauntbar wird.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. d. M., Z. 14067, wird hiermit die auf dessen Veranlassung durch den obersten Sanitätsrath verfaßte, mit obigem Erlasse genehmigte Cholera-Instruction verlauntbar.

Cholera-Instruction.

I. Vorbemerkungen.

1.) Die Cholera ist eine verschleppbare Krankheit, deren Verbreitung durch einen mittelst persönlichen oder sachlichen Verkehrs mittheilbaren Infectionsstoff — Cholerakeim — bedingt wird.

Es ist auch eine ausnahmslos festgestellte Thatsache, daß das Fortschreiten der Cholera von einem Orte in einen anderen nie rascher erfolgt, als es möglich ist, durch Communicationsmittel dahin zu gelangen, und es liegt auch keine Gefahr vor, daß die Cholera durch die Luft in die Ferne getragen wurde.

2.) Alle Wahrnehmungen weisen darauf hin, daß die Aufnahme des Cholerakeimes in den menschlichen Organismus, wenn nicht ausschließlich, doch vorwiegend durch die Verdauungsorgane erfolgt, und daß im Dünndarme die Weiterentwicklung und Vermehrung des Cholerakeimes stattfindet.

Der von der Cholera ergriffene Mensch ist also der Träger des Krankheitsstoffes und da dieser vorwiegend an den Entleerungen und insbesondere an jenen des Darmes der an Cholera und Choleraaberrhöe Erkrankten haftet, so wird er durch diese Substanzen weiter verschleppt.

Man kann also ungefährdet mit Choleraerkranken verkehren, dieselben pflegen, wenn man darauf Bedacht nimmt, jede Beschmutzung mit Choleraejecaten zu meiden, und falls sie dennoch erfolgte, dieselbe durch Behandeln mit Desinfectionsmitteln und nachheriges Waschen unschädlich zu machen, mit derart verunreinigten Gegenständen oder beschmutzten Händen Genußmittel oder gar den Mund zu berühren.

Es ist daher die Gefahr der unmittelbaren Uebertragung der Cholera von Menschen auf Menschen geringer als bei vielen anderen Infectionskrankheiten: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Flecktyphus etc., bei denen der Krankheitskeim in der Ausathmungsluft, im Mund- oder Nasenschleim, in den Epidermischuppen u. s. w. enthalten ist.

3.) Die vorzüglichsten Träger des Cholerakeimes im näheren Verkehr sind nebst den Choleraerkranken deren mit Entleerungen besudelte Wäsche, Kleider und andere Gebrauchsgegenstände, Aborte, in welche Choleraejecate entleert und damit beschmutzt werden, das Wasser von Bächen, Flüssen, Teichen, in welchen verunreinigte Ejecten der Choleraerkranken gewaschen werden, oder welche unreine Zuflüsse aufnehmen, Wasser aus unmittelbarer oder in der Nähe von Abtritts- und Düngruben gelegenen Brunnen, besonders wenn es genügende Mengen von zur Entwicklung und Vermehrung des Cholerakeimes geeigneter Nährsubstanzen enthält.

4.) Der Cholerakeim wird nämlich nicht bloß im menschlichen Organismus vermehrt und reproducirt, sondern auch in feuchten, säulnisfähigen Substanzen enthaltenden Boden, in mit organischen Stoffen verunreinigtem Wasser, auf Speisen, auf verunreinigter feuchter Wäsche.

Hiedurch wird es erklärlich, daß die Verbreitung der Cholera nicht bloß durch directe Uebertragung von Mensch zu Mensch, sondern auch durch den im Boden, im Wasser u. s. w. reproducirten und von da aus wieder in den menschlichen Körper zurückgelangten Keim erfolgen kann. Durch diese Umstände wird vorzugsweise das gleichzeitige Auftreten der Cholera bei unter gleichen Verhältnissen befindlichen Personen und die Bildung von Epidemieherden bedingt.

5.) Die Incubationszeit, d. h. der zwischen der erfolgten Injection und dem Auftreten der ersten Krankheits Symptome liegende Zeitraum, ist bei der Cholera eine beschränkte, sie erstreckt sich selten über 5 bis 7 Tage.

6.) Die Häufigkeit der Erkrankungen sowie die Entwicklung zur epidemischen Verbreitung wird, wie die Erfahrung lehrt, von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und von der individuellen Disposition sehr wesentlich beeinflusst.

7.) Vielfache Beobachtungen weisen darauf hin, daß in manchen Orten die Cholera zu keiner nennenswerten epidemischen Verbreitung gelangt, ungeachtet dieselbe nicht ein-, sondern mehrmals eingeschleppt wurde, wogegen andere Orte unabhängig von den Fluctuationen des Menschenvorkommens stets und mit Vorliebe befallen werden. In solchen Orten hat die Cholera ihre Lieblingsquartiere, in denen sie bei jeder Epidemie immer wieder zuerst aufsteht und am bestigsten wüthet. Vorwiegend sind es die tief gelegenen, feuchten, mit organischen Abfällen geschwängerten Quartiere, Häuser, Straßen, welche der Bildung von Choleraherden besonders günstig sind.

Man nimmt im allgemeinen an, daß Orte oder Districte, welche auf compactem, vom Wasser und organischen Abfällen nicht durchdringbarem Gestein oder auf trockenem, sandigen Boden stehen, der das eingedrungene Wasser und die damit zugeführten organischen Substanzen nicht zurückhalten vermag, ein größeres Umsichgreifen der Cholera nicht zulassen; wogegen zu meist der Alluvialboden für die epidemische Ausbreitung sehr günstig ist.

Es ist jedoch nicht so sehr die geologische Beschaffenheit, sondern der physikalische Zustand, der Grad der Durchfeuchtung und der Luftigkeit des Bodens, dessen Wärmeverhältnisse und vielleicht auch die verschiedenartigen Umgebungen der in den Boden eingedrungenen Substanzen, welche der Entwicklung des Cholerakeimes fördernd oder hindernd sind, wodurch das epidemische Auftreten der Seuche beeinflusst wird. Es kann daher je nach dem Grade der Verwitterung und sonstigen Beschaffenheit der oberen Bodenschichten auch auf für innum gehaltenem Boden unter Umständen die Cholera gedeihen, im feuchtesten Boden aber seine der Entwicklung der Cholera günstigen Eigenschaften einbüßen, wenn durch Drainierung, richtige Canalisation und Abfuhr dem Boden das aus Latrinen zugeführte Nährmaterial entzogen, an Stelle des dem feuchtesten Boden entnommenen Brunnenwassers den Bewohnern reines Wasser zum Hausgebrauche zugeführt wird.

7.) Die Cholera theilt mit anderen epidemisch auftretenden Krankheiten auch die Eigenschaft, daß sie zeitweilig in ihrem Auftreten und Umsichgreifen in Beziehung auf Ort und Intensität Verschiedenheiten zeigt, was nebst den vorhandenen localen Verhältnissen auch auf atmosphärische Einflüsse hinweist, unter welchen die Virulenz des Krankheitserregers eine verschiedene Steigerung erfahren kann.

8.) Die Empfänglichkeit zum Erkranken — individuelle Disposition — wird durch alles begünstigt, was die Gesundheit überhaupt und die Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Einflüsse schwächt: schlechte Luft, schlechte oder ungenügende Nahrung, unzuwehmäßige Bekleidung, vernachlässigte körperliche Reinigung, unregelmäßige Lebensweise, Unmäßigkeit und Ausschweifungen jeder Art.

Eine besondere Prädisposition zum Erkranken an der Cholera wird durch mit Diarrhöen einhergehende Verdauungsstörungen hervorgerufen.

II. Cholera-Propylaxe.

9.) Aus den vorstehenden Bemerkungen ergeben sich die leitenden Grundsätze, nach welchen bei der Bekämpfung der Cholera vorzugehen ist, sowie die Vorkehrungen, welche zu treffen sind, um einerseits die Einschleppung des Cholerakeimes und dessen Weiterverbreitung durch den Verkehr möglichst zu hindern und um andererseits dem eingeschleppten Infectionsstoffe die günstigsten Bedingungen zu seiner Entwicklung zu entziehen und denselben unwirksam zu machen. Es muß schon hier hervorgehoben werden, daß der günstige Erfolg aller prophylactischen Maßregeln wesentlich von der willigen und verständigen Mitwirkung der Bevölkerung abhängt, weshalb derselben nahezu legen ist, daß jeder für sich und die Seinen am besten sorgt, wenn er durch Unterstützung der Behörden und der Aerzte in ihrem Bemühen zur Abwehr der Seuche das Allgemeinwohl fördert und den getroffenen Anordnungen auch in eigenen Hause Folge leistet.

A. Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera zu Lande über die Reichsgrenze.

10.) Absperungs- und Contumazmaßregeln haben sich, so oft und wo immer sie versucht worden sind, zu Lande als wirkungslos erwiesen.

Schon die internationale Sanitätsconferenz in Constantinopel im Jahre 1866 hat sich dahin ausgesprochen, daß Sanitätscordone, in der Mitte einer dichten und zahlreichen Bevölkerung angewendet, von unsicherem, selbst schädlichem Erfolge sind, und die internationalen Sanitätsconferenzen im Jahre 1874 zu Wien und im Jahre 1885 zu Rom haben Landquarantainen und Sanitätscordone geradezu als nutzlose Abspermaßregeln bezeichnet.

So weitgehende Schutzvorkehrungen dürfen aber auch aus dem Grunde weder dem Auslande gegenüber noch gegen choleraerseuchte Gegenden des Inlandes in Anwendung kommen, weil so weitgehende Verkehrsbeschränkungen die wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse eines großen Bevölkerungskreises in empfindlichster Weise schädigen, Arbeitslosigkeit und in ihrer Folge Dürftigkeit und Verfall der Existenzbedingungen in Volksschichten, deren Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen ohnehin eine geringe ist, gerade zu einer Zeit hervorgerufen, zu welcher die Volksgesundheit so bedenklich bedroht ist.

11.) Die zulässigen Abwehrmaßregeln, welche gegen die Einschleppung der Cholera zu treffen sind, lassen sich übrigens nicht in einem allgemein anwendbaren Schema nach Art eines Receptes vorschreiben, weil Maßregeln, die erfolgreich sein sollen, sich nach den Besonderheiten richten müssen, welche die verschiedenen Orte und Gegenden, gegen welche sie gerichtet werden, in epidemiologischer Beziehung darbieten, dabei auch die sanitären Verhältnisse, Einrichtungen und Vorkehrungen in Betracht zu nehmen sind, welche in den Orten und Ländern bestehen, gegen welche Abwehrmaßregeln nöthig sind, und in jenen Orten und Ländern, welche geschützt werden sollen.

12.) Die zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera aus dem Auslande anzuordnenden Schutzmaßregeln bestehen in der Ueberwachung des Verkehrs an den Einbruchsstationen der Eisenbahnen, der Straßen, der Binnenschiffahrt, eventuell auch in der Ueberwachung und sogar Absperung der Uebergangs- und Schleichwege in Gebirgsgegenden.

Wenn auch bei den gegenwärtigen, sehr complicirten Verkehrsverhältnissen eine vollständige Ueberwachung kaum erreichbar ist, die anzuordnenden Maßregeln keinen absoluten Erfolg garantieren, so wäre es doch ein Fehlgriff, deshalb jede Vorkehrung an den Reichsgrenzen fallen zu lassen und sich der Hoffnung hinzugeben, daß durch die im Inlande getroffenen Maßnahmen ein für sich allein ausreichender Schutz gegen die Entwicklung und Weiterverbreitung der Cholera erzielbar sei. Gelingt es auch nicht, alle Ursachen, welche die Einschleppung der Seuche bewirken können, zu beseitigen, so ist doch schon Wesentliches erreicht, wenn die häufigsten und bedenklichsten Veranlassungen der Einschleppung des Anfectionsstoffes gleich an der Reichsgrenze abgewendet werden.

13.) Zu dem Ende sind an den Eisenbahnstationen den Auslandsstaaten gegenüber, von woher die Invasionsgefahr besteht, Aerzte mit der Aufgabe zu betrauen, die Reisenden und deren Ejecten einer sanitären Revision zu unterziehen und die Meldungen des Eisenbahn-Begleitungs-personales über die während der Fahrt gemachten Wahrnehmungen über das Befinden der Reisenden entgegenzunehmen.

Personen, welche choleraerkrankt oder verdächtig erscheinen, sind von der Weiterreise auszuschließen, während der Fahrt erkrankte Personen sind nach Befund unter die Obforge der nächst erreichbaren Gemeinde, welche telegraphisch von dem Anlangen eines solchen Kranken in Kenntnis zu setzen ist, zu stellen.

Die Weiterförderung derartiger Erkrankter bis zu einer entlegeneren Absteigestation, darf nur in dem Falle zugelassen werden, wenn der Arzt mit Rücksicht auf den Zustand des Erkrankten sie für zulässig erkennt, zugleich aber auch die Gewähr gegeben ist, daß die Ueberstellung des Erkrankten unter Wahrnehmung aller hiebei nöthigen Vorkehrungen erfolgen kann und eine weitere Gefährdung der sanitären Interessen nicht zu besorgen ist.

Während der Fahrt ist ein solcher Kranke zu isolieren, den im Coupé befindlichen Mitreisenden sind andere Plätze anzuweisen.

Der betreffende Wagen ist außer Dienst zu stellen, vorchriftsmäßig zu desinficieren, zu reinigen und mehrere Tage ausgiebig zu lüften, bevor er wieder in Gebrauch genommen wird.

14.) Die sanitäre Revision der Ejecten ist bei der zollamtlichen Behandlung in der Richtung vorzunehmen, daß im Falle, als sich Wäsche, Kleider oder andere Gegenstände vorfinden, die nach der Art ihrer Beschmutzung Träger des Anfectionsstoffes sein können, dieselben einer Desinfection und Reinigung unterzogen, im Falle sie wertlos sind, verbrannt werden.

15.) Nach gleichen Grundsätzen hat die Ueberwachung des Verkehrs an der Reichsgrenze auf Binnensee- und Fluß-Schiffen zu geschehen.

16.) Tritt die Cholera im benachbarten Auslande in der Grenze näher gelegenen Orten auf, so sind die den Verkehr vermittelnden Straßen und Landwege zu überwachen und nach Beschaffenheit der gegebenen Localverhältnisse von der politischen Bezirksbehörde die geeigneten Schutzmaßregeln in Antrag zu bringen.

17.) Da nicht jeder choleraverdächtige Fall schon bei der ärztlichen Revision an der Grenze erkannt werden kann, so muß dem Gesundheitszustande der aus Choleraegegenden eintreffenden Personen auch noch in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es sind daher Gastwirte, Herbergsväter und überhaupt Personen, welche Unterkunftsorte für Fremde halten, zu verpflichten, über das Eintreffen solcher Fremden und deren Gesundheitszustand bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und vorkommende verdächtige Erkrankungsfälle sofort zur Kenntnis der Behörde zu bringen. Letztere hat Vorkehrungen zu treffen, das die Unterkunftsorte für Fremde einer besonderen sanitären Beaufsichtigung unterzogen, in Erkrankungsfällen dem Erkrankten die nötige Unterkauf, Behandlung und Pflege gesichert, zugleich aber auch alles eingeleitet werde, was zur Tilgung des Ansteckungsstoffes und zur Verhinderung seiner weiteren Verschleppung je nach Umständen erforderlich ist.

B. Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete.

18.) Die vorbeugenden Maßregeln, welche gegen die Invasions- und Weiterverbreitung im Inlande zu ergreifen sind, gehören zum großen Theile nicht nur der Seuchenpolizei an, sondern bilden die wesentlichste Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, deren Anforderungen schon in gewöhnlichen Zeiten, wenn keine Epidemie in Sicht ist, genügt werden sollte, denen aber umso energischer und vollständiger entsprechen werden muß, wenn eine Gefahr droht. Es kommt alles darauf an, den Anfängen zu widerstehen, zu verhüten, daß der Cholerakeim einen günstigen Nährboden finde, auf dem er sich üppig entwickeln und vermehren kann.

19.) Es ist daher mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bereits vor dem Auftreten der Seuche die Reinigung des Bodens, der Häuser, der Gassen u. vollzogen sei, damit beim Auftreten der ersten Cholerafälle, die stets eingeschleppt sind, dem Cholerakeime die günstigen Bedingungen zur epidemischen Ausbreitung entzogen seien.

20. Aus diesen Gründen ist auf die Reinigung der Straßen, Plätze und Gebäude von faulenden und säunischfähigen Substanzen, auf eine zweckmäßige Beseitigung der Abfälle der Haushaltungen und gewerblichen Anlagen, insbesondere der Schlächtereien, zu dringen. Kann die Ableitung der Abfallwässer nicht in genügender Art geschehen, so muß durch Herstellung einer ergiebigen Spülung mit Wasser in den gereinigten Abzugsanläßen nachgeholfen werden. Die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwasser bei oder in der Nähe von Wohnungen ist strengstens zu verbieten.

21.) Abtritts-(Senk-) Gruben sind, so lange die Cholera noch nicht ausgebrochen ist, häufiger zu entleeren; dabei ist dahin zu wirken, daß fehlerhaft angelegte oder durchlässig befundene ordnungsmäßig hergestellt werden. Nach dem Ausbruche der Epidemie ist die Räumung auf das notwendigste zu beschränken, jedoch das Ueberlaufen des Inhaltes derselben zu vermeiden. Muß eine Räumung stattfinden, so ist der vorher zu desinficierende Inhalt der Gruben in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und insbesondere von Brunnen, Wasserbehältern (Brunnstuben), Wasserleitungen auf Felder zu verbringen und daselbst zu verscharren. Unter keinen Umständen ist zu dulden, daß Fäcalmassen in Bäche, Teiche oder auf Dungstätten geschafft werden.

Dem öffentlichen Verkehre zugängliche Aborte und Bedürfnisanstalten, deren Benützung durch Choleraerkrankte oder mit Choleraaberrhöde behaftete Personen zu beforgen steht, sind einer regelmäßigen Desinfection zu unterziehen.

22.) Eine besondere Sorgfalt ist der Beschaffung von reinem Trink- und Brauchwasser zuzuwenden. Aus dem Untergrunde eines Cholera-Ortes geschöpftes Wasser ist, wo Wasserleitungen zugebote stehen, nicht zu benützen. Jedensfalls sind in der Nachbarschaft von Aborten, Senk- und Jauchegruben befindliche Brunnen sowie die in Häusern, in welchen Cholerafälle vorkommen, sofort zu schließen. In der Umgebung von Wasserentnahmestellen ist jede Verunreinigung, namentlich durch die Abfälle des menschlichen Haushaltes und insbesondere das Waschen der Wäsche und Hausgeräte zur Zeit des Herrschens der Cholera zu verbieten.

Zwingt die Wasserarmut eines Ortes zur Benützung von bedenklichem Brunnenwasser, so soll dieselbe erst nach dem Kochen und Wiedererhalten des Wassers eintreten.

23.) Nicht minder bedarf die Reinigung und Reinhaltung von Haus und Hof, von Wohnungen und gewerblichen Localitäten einer Beaufsichtigung. Misthaufen und Dungstätten sind derart zu halten, daß die Verunreinigung des Bodens und insbesondere der Brunnen verhütet wird.

24.) Einer eingehenden Controle bedürfen die sanitären Verhältnisse der Herbergen, Logierhäuser und der Wohnungen der ärmeren Volksklassen. Die größte Aufmerksamkeit ist jenen Häusern und Ortstheilen zuzuwenden, welche bei vorausgegangenen Cholera-Epidemien von der Cholera besonders stark und häufig heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benützung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt und deren Mängel nicht behebbar sind, müssen geschlossen werden, und ist für die entsprechende Unterbringung der Delogierten zu sorgen. So weit es polizeilich geschehen kann, ist auch die Ueberfüllung der Wohnräume nicht zu dulden.

25.) Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs ist strengstens zu handhaben, dabei nicht nur auf die Beschaffenheit der Ware, sondern auch des Verkaufsortes zu achten, auf die sorgfältigste Reinhaltung in demselben zu dringen, die unmittelbare Communication mit Wohnlocalitäten und die Bortrathhaltung von Victualien in letzteren nicht zu dulden. Wenn Erkrankungsfälle an Cholera vorkommen, ist darauf zu dringen, daß der Verkäufer mit der Krankstube durchaus keinen Verkehr pflege; sollte derselbe nicht hintanzuhalten sein, ist das Verkaufslocal zu schließen.

Die Ausstellung der Victualien an und vor der Eingangsthüre und den Fenstern des Verkaufslocales ist nicht zu dulden, wenn die Genußartikel nicht durch einen sichern Glasverschluß vor Staub und Verunreinigung geschützt sind.

26.) Alle Massenansammlungen sollen in Cholerazeiten vermieden, jene Localitäten, in welchen ein besonderes Zusammenströmen von Menschen stattfindet, der besonderen sanitätspolizeilichen Ueberwachung unterstellt werden.

Die gegenüber den großen Verkehrsanstalten — Eisenbahnen, Dampfschiffstationen — erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen im internen Verkehre werden durch besondere Verfügungen zu treffen sein.

27.) Inbetreff der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Personen, welche aus von der Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden zureisen, haben dieselben Anordnungen Anwendung zu finden, welche im Vorhergehenden gegen, unter ähnlichen Verhältnissen aus dem Auslande eintreffende Reisenden vorgezeichnet sind.

28.) Sobald die Gefahr der Einschleppung der Cholera in eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich drohend gestaltet, hat die politische Landesbehörde dies mittelst einer Kundmachung im Landesgesetzblatte und in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und mittelst dieser Kundmachung zugleich den Gemeindebehörden jene Maßnahmen bekanntzugeben, welche sie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und insbesondere nach den in dieser Instruction vorgezeichneten Bestimmungen sofort auszuführen verpflichtet sind. Insbesondere sind die Gemeinden zu verpflichten, daß sie vor allem, womöglich in allen, jedenfalls aber in stärker bewohnten unsauberen Häusern, in Gasthöfen, Herbergen, Mhlen u. s. w. eine genaue sanitäre Inspection pflegen, auf die unverzügliche Beseitigung vorgefundener Mißstände bringen und innerhalb eines 14 Tage nicht überschreitenden Termines eine Nachinspection halten, um die Gewissheit zu erlangen, daß die Mißstände behoben worden sind.

29.) Außerdem ist es von besonderer Wichtigkeit, was schon beim Herannahen der Epidemie Absonderungslocale für Kranke, die in ihren Wohnungen die nötige Pflege nicht finden oder mit Rücksicht auf die übrigen Wohnungsgenossen unter denselben nicht belassen werden dürfen, sowie Unterkunftslocale für Gesunde für den Fall nötiger Delogierungen, welche unter voller Wahrung der humanitären Rücksichten vorzunehmen sind, beschafft und mit allem Nötigen versehen werden. Bei der Ausmittlung derartiger Localitäten ist darauf zu sehen, daß sie eine möglichst freie, gesunde Lage haben und dem größeren Verkehre entrückt, aber auch nicht mit Rücksicht auf den Krankentransport allzu entlegen sind. Wohnparteien dürfen sich in demselben nicht befinden. In dem Nothspitale oder dessen unmittelbarer Nähe müssen die nötigen Einrichtungen und Geräte zur Desinfection der Kranken (Badewannen), der Kleider und Effecten, sowie der Wäsche und der Entleerungen vorhanden sein. Die Beseitigung der Entleerungen im nichtdesinfectierten Zustande in mit Wohngebäuden in Verbindung stehende Aborte, die auch von Gesunden benützt werden, ist nicht zu dulden.

30.) Für den genügenden Vorrath an Desinfectionsmitteln und in größeren Städten für die Errichtung von öffentlichen Desinfectionsanstalten ist sofort Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, Mittellofen die Desinfectionsmittel mit entsprechender Anleitung über deren Verwendung nach Bedarf unentgeltlich zu überlassen.

31.) Behufs umsichtiger Durchführung aller vorstehenden und noch weiter notwendigen localen Vorkehrungen muß in jeder Gemeinde aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und dem im Orte ansässigen zur Verfügung stehenden Aerzten und Technikern eine Sanitätscommission gebildet werden, welche zur Ueberwachung, Anordnung und Durchführung der nötigen Maßregeln ermächtigt ist. Der Vorstand dieser Commission ist der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter. In größeren Orten wird die Ortscommission in Sectionen zu theilen sein, welchen die Beforgung bestimmter Arten der zu treffenden Vorkehrungen zuzuweisen ist. Die politischen Behörden haben den genauen Vollzug aller aus Anlaß der Epidemie erlassenen Vorschriften und insbesondere die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden genauestens zu überwachen und

dafür zu sorgen, daß die von den Sanitätscommissionen für notwendig befundenen Maßnahmen, insofern sie sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze und dieser Instruction bewegen, bei den Gemeinden die entsprechende Berücksichtigung finden. Insbesondere haben die l. f. Bezirksärzte die Verpflichtung, in den Gemeinden Nachschau zu pflegen, die Controle über die Ausführung der angeordneten Maßregeln mit allem Ernste zu üben, und bei vorgefundenen Gebrechen entweder selbst sofort die Abhilfe anzuordnen, oder, und zwar besonders in Fällen der Reintanz die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

C. Maßregeln beim Ausbruche der Cholera.

32.) Sobald in einem Orte der erste Cholerafall vorkommt oder die bereits erfolgten Seuche wieder ausbricht, ist von dem Gemeindevorsteher hievon der Bezirkshauptmannschaft telegraphisch, oder falls dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten Wege die Anzeige zu erstatten. Zugleich hat der Ortsvorstand die unverzügliche Einberufung der Sanitätscommission zu veranlassen und das Nötige betreffs der Isolierung des Kranken u. einzuleiten. In Gemeinden mit eigenem Statute ist dieser Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige an die politische Landesbehörde nachzukommen.

Der Bezirksarzt hat sich sogleich nach dem Eintreffen der Anzeige behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle zu begeben. Bestätigt sich der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nötigen Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen.

33.) Es ist von der größten Wichtigkeit, die allerersten Cholerafälle richtig zu erkennen, weil durch unrichtige Diagnosen einerseits die beste Zeit zum Einleiten der erforderlichen Maßregeln verloren geht, andererseits aber auch, wenn kein wirklicher Cholerafall vorlag, eine ganz ungerechtfertigte Aufregung der Bevölkerung und ein nutzloses Aufgebot von Maßnahmen veranlaßt werden kann. Es muß daher mindestens beim Beginne der Epidemie bei jedem choleraverdächtigen Todesfalle die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche vorgenommen werden, und wenn durch den Obductionsbefund nicht in völlig zweifelsohner Weise das Vorhandensein der Cholera ausgeschlossen wird, so ist auch die bacteriologische Untersuchung des Dünndarminhaltes zu veranlassen. Die politischen Landesbehörden haben diesfalls die nötigen Einleitungen zu treffen, damit die mikroskopische Untersuchung durch hiemit völlig vertraute Fachmänner besorgt wird.

34.) Sobald in einem Orte ein Cholerafall festgestellt ist, tritt für jeden Inhaber (Eigentümer oder Mieter) einer Wohnung die Verpflichtung ein, der Gemeindebehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, sobald unter den Wohnungsgenossen ein Cholerafall vorkommt.

Diese Anzeigepflicht obliegt auch dem behandelnden Arzte. Die Ortsbewohner sind von dieser Verpflichtung in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen, und ist über diese Verlautbarung eine schriftliche amtliche Bescheinigung auszufertigen und der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Auf die strenge Erfüllung der Anzeigepflicht muß mit allem Nachdruck gewirkt werden. Ohne eine, nicht bloß anbefohlene, sondern auch wirklich ausgeübte Anzeigepflicht wird alle Seuchenpolizei illusorisch. Es darf nicht geduldet werden, kleinlicher Rücksichten wegen ein ganzes Land zu gefährden, und es ist eine Verleumdung, das Elend anzuwachen zu lassen, bevor man es zugestekt und bekämpft.

Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Cholera-Erkrankungen sind nach dem beiliegenden Schema Zusammenstellungen anzulegen und dieselben innerhalb zu bestimmender Fristen an die Bezirkshauptmannschaft behufs Berichterstattung an die Landesstelle einzusenden.

35.) Die Choleraerkrankten sind in ihren Wohnungen zu isolieren; falls ungünstige häusliche Verhältnisse die Isolierung nicht ermöglichen, ist auf die Ueberführung des Kranken in das Nothspital hinzuwirken. Liegen die Umstände derart, daß die sanitären Interessen besser gewahrt werden, wenn der Kranke in der Wohnung belassen wird, so ist für die Delogierung der Gesunden zu sorgen.

36.) Zum Krankentransporte dürfen dem öffentlichen Verkehre dienende Fuhrwerke nicht benützt werden. Hat eine solche Benützung dennoch stattgefunden, so ist das Gefährte zu desinficieren.

37.) Personen, welche mit Choleraerkrankten, deren Effecten, oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen sind, und sich mit den Ausleerungen derselben beschmutzt haben könnten, sollen, bevor sie mit Menschen in Verkehr treten, sich einer sorgfältigen Reinigung unterziehen und insbesondere, bevor sie etwas genießen, ihre Hände mit Carbollösung desinficieren.

38.) In Räume, wo sich Choleraerkrankte befinden, dürfen keine Lebensmittel gebracht werden. Essen und Trinken in denselben ist seitens Gesunder zu vermeiden. Hierüber sind sowohl die Angehörigen des Kranken, wie dessen Wärter und sonstige Personen, welche mit dem Kranken in Verkehr kommen, das Dienstpersonal u. zu belehren.

39.) Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection und Reinigung der Kleider, Wäsche und Betten der Kranken und Verstorbenen zu widmen. Vor erfolgter Desinfection dürfen diese, sowie überhaupt jene Gegenstände, welche mit den Ausleerungen beschmutzt sind, aus den Krankenzimmern nicht entfernt werden, und ist hierauf umso strenger zu bestehen, als durch das Verbringen solcher Gegenstände in andere Orte am häufigsten die Seuche verschleppt wird. Vor allem sind die Wäscherinnen anzuweisen, daß sie Wäsche von Choleraerkrankten sowie Wäsche von Fremden während der Cholerazeit nie anders als in desinficirtem Zustande zur Reinigung übernehmen, und sind dieselben insbesondere zu verpflichten, daß sie derartige Wäsche in besonders hierfür bestimmten Behältern transportieren und deren Reinigung abgefordert von jener anderen Wäsche vornehmen. Waschanstalten sind diesbezüglich polizeilich zu überwachen.

40.) Die Verwendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Choleraerkrankten oder Verstorbenen in nicht desinficirten und ungeräumten Zustände aus dem Cholera-Orte ist verboten. Die Empfänger solcher Gegenstände sind aufmerksam zu machen, dieselben nicht in Gebrauch zu ziehen, bevor sie sich nicht von der bewirkten Reinigung und Desinfection Gewissheit verschafft oder letztere zur größeren Sicherheit veranlaßt haben. Das Einsammeln und der Transport von Hadern, abgetragenen Kleidern u. dgl. in Choleraegegenden ist für die Dauer der Epidemie zu verbieten.

41.) Wohnräume, in welchen Choleraerkrankte verweilt haben, sind, sobald deren Benützung aufgehört hat, der sorgfältigsten Reinigung und Lüftung, nach Bedarf der Desinfection zu unterziehen, bevor sie von Gesunden wieder bezogen werden.

42.) Während des Herrschens der Cholera in einem Orte dürfen in demselben und seiner Umgebung keinerlei Veranstaltungen getroffen werden, die ein größeres Zusammenströmen von Menschen in und nach diesem Orte zur Folge haben. Festlichkeiten, Processionen, Volksversammlungen, Jahrmärkte u. dgl. abzuhalten, Vergnügungszüge zu veranstalten, ist verboten.

43.) Unter Umständen sind die Schulen in Cholera-Orten zu schließen. Jedensfalls sind außerhalb derselben wohnende schulpflichtige Kinder vom Schulbesuche in Cholera-Orten auszuscheiden, desgleichen dürfen Kinder aus Cholera-Orten zum Schulbesuche in einem noch unverseuchten Orte nicht zugelassen werden.

44.) Choleraleichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufbahrung der Leiche der geeignete Raum fehlt. Die Schaustellung von Choleraleichen ist verboten, desgleichen der Zutritt sogenannter Leidtragender in die Sterbewohnung; die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen, das Leichengeld möglichst zu beschränken.

In Orten, wo Leichen-Beisetzklammern fehlen, sollen provisorische auf den Friedhöfen errichtet werden.

Für Ortschaften, die keinen eigenen Friedhof haben und deren gewöhnlicher Begräbnisplatz ohne andere Ortschaften und frequente Straßen zu passieren, nicht erreichbar oder zu entlegen ist, muß ein Cholerafriedhof ausgemittelt und angelegt werden.

Die Ueberführung von Choleraleichen in auswärtige Orte ist während der Dauer der Epidemie und nach deren Erlöschen nicht zulässig.

45.) Die Sanitätscommissionen haben auch während des Herrschens der Epidemie ihre Thätigkeit fortzusetzen.

Eine besondere Oborge werden sie den Behürftigen zuwenden und zu dem Ende auch die Beihilfe der Privatwohlthätigkeit in Anspruch nehmen, damit die bei Epidemien so notwendige, über das Maß der gewöhnlichen Armenversorgung hinausgehende diätetische und ärztliche Hilfe den in Noth und Dürftigkeit Gerathenen gewährt werden könne, ohne sie an die Armenversorgung seitens der Gemeinde verweisen zu müssen.

D. Individuelle Schutzmaßregeln.

46.) Als eine notwendige Ergänzung der gegen die Cholera im allgemeinen durchzuführenden Maßregeln muß schließlich eine für alle Schichten der Bevölkerung faßliche und angemessene Belehrung hinzutreten. Die Maßregeln der Behörde setzen zum Theile das verständnisvolle Mitwirken der Bevölkerung voraus, viele dieser Maßregeln, welche den Schutz des Einzelnen bezwecken, würden unbeachtet bleiben, sofern nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird.

Es darf aber auch mit den präventiven Schutzmaßregeln nicht zu weit gegangen und die zumeist in Verkehrsbeschränkungen auslaufenden Verfügungen in der Erwerbs- und wirtschaftlichen Thätigkeit außer jedem Verhältnisse zu dem erreichbaren Schutze stehende Störungen, Entziehung oder Vertheuerung der wichtigsten Ernährungsmittel für die dürftigeren Volksklassen hervorgerufen werden, wenn es möglich ist, durch Anwendung leicht ausführbarer Vorrichtungen denselben Zweck zu erreichen.

Es muß daher die Volksbelehrung Andeutungen enthalten über eine vernünftige Lebensweise, insbesondere mit Rücksicht auf den Genuß verdorbener Speisen, Getränke, auf die Auswahl und Behandlung der üblichen Nahrungsmittel, über die Vermeidung alles unnötigen Verkehrs mit Choleraerkrankten und Cholera-Orten, über das Verhalten bei der Pflege der Choleraerkrankten, über die Reinhaltung und Desinfection der Hände, über die Behandlung beschmutzter Kleider

und Wäsche, über die Gefahren, welche in Cholerazeiten mit der Verfertigung und dem Waschen von Effecten choleraerkrankter Menschen verbunden sind, über andere Dinge, welche der Sorge des Einzelnen überlassen bleiben müssen, oder bei denen die Sanitätsbehörde der Unterstützung des Publicums bedarf.

Im Besonderen wird diese Belehrung auch die Warnung enthalten müssen, daß Nahrungsmittel, deren Herkunft man nicht kennt oder die gar aus Cholerahäusern kommen, nicht anders als im gekochten Zustande genossen werden sollen, daß das Trinken ungekochter Milch wegen der so häufig vorkommenden Zusätze von bedenklichem Brunnenwasser zu vermeiden sei, daß auch Gemüse, die in Düngerbeeten gezogen werden, nicht in rohem Zustande während der Dauer der Cholera-Epidemie genossen werden sollen.

Gleiches gilt für die Verwendung des möglicherweise durch Auswurfstoffe Choleraerkrankter verunreinigten Wassers nicht bloß zum Trinken, sondern auch zum Hausgebrauche. Niemand soll Cholerahäuser, fremde oder dem allgemeinen Gebrauche zugängliche Aborte ohne Noth und Vorsicht betreten. Da Verdauungsstörungen und Neigung zur Diarrhöe die individuelle Disposition für Cholera-Erkrankung steigern, so möge jeder daran Leidende rechtzeitig ärztlichen Rath suchen und sich seinem Zustande entsprechende Verhaltensregeln geben lassen.

Das Wichtigste ist, daß der größere Theil der Menschen solche Vorschriften nicht beachtet, nicht versteht, oder sich einbildet, es besser zu verstehen, nicht consequent durchführt oder nicht in der Lage ist, sie durchzuführen zu können. Der Geschäftsmann, der Arbeiter, der reisen oder fern von der Heimat arbeiten muß, kann sich immune Verhältnisse nicht schaffen, er muß in Herbergen wohnen, er muß essen, was und wie er es bekommt, er kann das Trinkwasser nicht untersuchen und kochen.

Es wird, gestützt auf die Wahrnehmung, daß im sauren Magen saure sowie in Salzsäurelösungen (1:2000) der Choleraerkeim zugrunde geht, für unter solchen Verhältnissen Lebende mehrseitig empfohlen, nach jedem Essen und Trinken unmittelbar 8 bis 10 Tropfen Salzsäure, die in Wasser bis zur Abstumpfung des stärker sauren Geschmacks verdünnt ist und von da an stündlich noch eine weitere Dosis Salzsäure, bis die Verdauung zu Ende ist (4 bis 6 Stunden) zu nehmen. Jedenfalls soll der, welcher von diesem Mittel Gebrauch macht, sich genaue Weisung beim Arzte verschaffen.

Aufgabe der Landesbehörden ist es, die vorstehenden Weisungen in entsprechender Darstellung und Form, vorzüglich in jenen Bevölkerungskreisen zu verbreiten, in welchen eine Anleitung über das Verhalten während der Cholerazeit einen empfänglichen Boden findet.

III. Desinfectionsvorschriften.

47.) Bei der Desinfection der durch Choleraejecite verunreinigten oder der Verunreinigung verdächtigen Gegenstände ist in folgender Art vorzugehen:

Die Entleerungen der Choleraerkrankten und Choleraverdächtigen sind, soweit man derselben habhaft werden kann, mit einer fünfprocentigen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, daß sie mindestens den fünften Theil der Entleerung beträgt. Am sichersten ist es, die Carbollösung in den Nachtopf oder das Becken, mit welchem die Entleerung aufgefassen wird, zu geben, damit die Ejecite sofort in die Carbollösung hineinfallen.

Die ungefähr fünfprocentige Carbollösung wird durch Mischung von einem Maßtheil gereinigter geflossener Carbolensäure mit 18 Maßtheilen Wasser hergestellt.

48.) Zur Desinfection der Aborte und Nachtopfe kann auch rohe Carbolensäure verwendet werden; von derselben sind jedoch mindestens zwei Theile auf 18 Theile Wasser erforderlich.

49.) Die mehrfach empfohlene Verwendung von Sublimat ist ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterien culturen aus dem Grunde weniger sicher, weil dasselbe einerseits beim Zusammentreffen mit einer großen Anzahl organischer Körper und insbesondere der eisenhaltigen, feste Verbindungen eingeht, die keine oder wenig desinfectoriische Eigenschaften haben, andererseits in Gefäße gebracht, welche Metallbestandtheile enthalten, eine Zerlegung erfährt und dadurch unwirksam wird; endlich weil die höchst giftigen Eigenschaften des Sublimates es nicht zulassen, denselben Unerfahrenen in die Hand zu geben.

50.) In den Krankenstuben ist ein Käbel bereitzuhalten, der fünfprocentige Carbollösung enthält, in welchen die mit Ausleerungen besudelte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen und zum Zwecke der vollständigen Desinfection mindestens 12 Stunden zu belassen ist. Von der Carbollösung ist soviel nachzugießen, daß die Wäschestücke vollständig von derselben durchtränkt bleiben. Erst nach dieser Zeit dürfen dieselben der Waschanstalt zur Reinigung übergeben werden.

51.) Kleidungsstücke sowie Betten und andere Effecten, für welche diese Art der Behandlung nicht anwendbar ist, sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln.

Größeren Orten ist die Beistellung von zu diesem Zwecke construirten transportablen Apparaten zu empfehlen, so daß die Desinfection im Hofraume des Cholerahauses selbst vorgenommen und die Verbringung der zur Desinfection bestimmten Gegenstände in das Desinfectionslocale vermieden werden könnte.

Wo derartige Apparate fehlen, ist ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf eine Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welchem der Dampf aus einem Dampfessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfauströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der Leichter- oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matrasen mindestens 2-3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfessel entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen.

Wo ein Dampfessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillierblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfaß, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird; der untere Faßboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100° Celsius liegen muß, zu versichern, daß die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

52.) Bettstroh, Seegras und sonstige Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen, statt sie einer Desinfection zu unterwerfen, bei der sie gleichfalls unbenutzbar würden.

53.) Die Leib- und Bettwäsche und Kleidung des Wartpersonals ist in derselben Weise wie jene der Choleraerkrankten zu behandeln.

54.) Solche Gegenstände, welche ohne eingreifende Schädigung weder mit heißen Dämpfen noch mit Carbolösungen oder anderen wirksamen Mitteln zu desinfectieren sind, wie Möbelpolster, Canapés, Wagen, die zum Transporte Choleraerkrankter geeignet sind, sind längere Zeit außer Gebrauch an einen warmen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort zu stellen, wenn nicht die Entfernung der Ueberzüge und deren Behandlung mit Desinfections- und Reinigungsmitteln sich als zweckmäßig herausstellt.

Mit den Ausleerungen verunreinigte Fußböden, Holzwände und derlei Möbel sind mit Lappen, welche mit fünfprocentiger Carbollösung durchfeuchtet sind, abzuwaschen. Die benutzten Lappen sind zu verbrennen.

55.) Die Wohnzimmer, in welchen Choleraerkrankte gelegen sind, sind zu räumen, die Wände mit Kalk zu tünchen und dann einige Tage bis zum völligen Austrocknen zu lüften. Eventuell ist das Austrocknen durch starkes Heizen zu unterstützen.

56.) Alle Personen, welche mit Choleraerkrankten oder deren Effecten zu thun hatten, müssen sich unmittelbar darauf mit fünfprocentiger Carbollösung und hierauf mit Seife die Hände und sonstige beschmutzte Körpertheile gründlich waschen und reinigen.

57.) Die zur Desinfection vorgeschriebene Carbollösung ist unter Leitung und Aufsicht des Arztes herzustellen oder aus Fabriken unter Garantie des geforderten Gehaltes oder aus Apotheken zu beziehen; im letzteren Falle darf nicht der in der Arzneitaxe festgesetzte Preis, der nur für die Carbolensäure als Arzneimittel gilt, angerechnet werden, sondern muß sich der Apotheker mit dem üblichen Marktpreise begnügen.

58.) Die Leichen dürfen nicht gewaschen, sondern nur in ein mit fünfprocentiger Carbollösung durchtränktes Leintuch gewickelt, in den Sarg gelegt werden.

59.) Zur Desinfection aller dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Aborte sowie derjenigen der Cholerahäuser ist rohe Carbolensäure zu verwenden. Die jeweilig entleerten Abtrittsbehälter sind mit einer Mischung aus einem Theile roher Carbolensäure und neun Theilen Wasser zu beschütten, derart, daß etwa der fünfte Theil des Rauminhaltes damit gefüllt ist. Bei eintretendem Mangel an Carbolensäure wird zur Desinfection der Aborte Eisenvitriol oder, wo es leicht aus Bleichsalzfabriken erhaltbar ist, Chlormangan zu verwenden sein. Von diesen Salzen ist soviel zur Desinfection der Aborte zu nehmen, daß der Sarginhalt stets eine saure Reaction behält. Man rechnet auf Person und Tag etwa 25 bis 30 Gramm. Eine besondere Aufmerksamkeit ist nebst der Desinfection der Reinhaltung der Aborte und deren Lüftung zuzuwenden. Mehrseitig wird zur Spülung der Aborte und insbesondere zur Ausspülung des Trichters die sogenannte Wiener Lösung, bestehend aus 100 Gramm roher Carbolensäure und 200 Gramm Eisenvitriol, in zwei Liter heißen Wasser aufgelöst, verwendet. Es ist zu bemerken, daß die desinfectoriische Wirkung der Metallsalze eine geringe ist, daß sie aber wirksamer die Entwicklung des widerlichen Geruchs durch Bindung der bei der Fäulnis entstehenden flüchtigen Zerlegungsproducte hindern, als die Carbolensäure zu bewirken vermag.

60.) Die Desinfection von Anstandsorten kann auch durch Ausstreuen von kräftigem Chlorkalk vorgenommen werden. Gleichzeitig Carbollösung in Anwendung zu bringen, wäre deshalb zweckwidrig, weil diese Körper aufeinander eine chemische Wirkung ausüben und das gebildete Product einen höchst widerwärtigen Geruch besitzt, der an Gegenständen hartnäckig anhaftet und selbst durch ausgiebige Lüftung nicht zu beseitigen ist.

Das Desinfectieren mit gasförmigen Mitteln, vor allem das Ausschweffeln der Aborte und Krankenräume, die Chlorräucherungen und die neuesten empfohlene Entwicklung von Bromdampf hat sich als unsicher, meist sogar als wirkungslos erwiesen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß in jeder von der Epidemie betroffenen Gemeinde der nöthige Vorrath an Desinfectionsmitteln stets vorhanden sei.

IV. Erstattung der Epidemieberichte. Sanitätskostenersätze.

61.) Inbetreff der Erstattung der periodischen Rapporte und Schlussberichte ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Erhebung der antilogischen Momente zu widmen, der Ursprung, Gang, die Verbreitungsweise der Epidemie, ihr Festsetzen in bestimmten Orten, Häusergruppen oder einzelnen Häusern und die Umstände, welche hiebei mitwirkten, in Berücksichtigung zu ziehen.

62.) Für die Bedeckung der Kosten ist sich nach den bestehenden Normen zu benehmen. Die Kosten, welche durch die zur Abwehr der Cholera an den Grenzen angeordneten Maßregeln erwachsen, sowie jene, welche die Entsendung besonderer Hilfsärzte in ärztlarme und vermögenslose Gemeinden verursacht, leistet der Staatsschatz.

63.) Für besonders dürftige, an der Reichsgrenze gelegene Gemeinden, welche den ihnen durch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, auferlegten Verpflichtungen während des Herrschens der Epidemie aus dem Grunde nicht aufzukommen vermögen, weil ihre Lage nächst der Reichsgrenze ihnen besondere, theilweise dem Interesse des Staatsganzen dienende, mit Auslagen verbundene Verpflichtungen auferlegt, können Aushilfen aus Staatsmitteln in Antrag gebracht werden.

Den von den Gemeinden rechtzeitig errichteten Cholera-Notzspitälern kann für die Dauer der Epidemie das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

Anzeige über vorgekommene Cholerafälle am

Land:

Bezirk:

Table with columns: Ortsgemeinde und Ortshaus, Wohnung (Straße, Hausnummer, Stadtnummer), Ingerichtet: wann? und woher? (Einheimisch, nicht einheimisch in Arbeit, wo?), Anzahl der Parteien, Bewohner des verlassenen Hauses, Name, Stand oder Beschäftigung, Geschlecht (männlich, weiblich), Alter, Tag der Erkrankung, Tag des Todes, Von früher Erkrankten sind (geheilt, gestorben), Anmerkung.

*) In diese Rubrik sind Andeutungen einzutragen über die hygienischen Zustände und die Beschaffenheit des Hauses, der Wohnungen und Aborte, des Wassers und des Verkehrs, in welchem der Erkrankte mit Bewohnern in oder außer dem Orte gestanden hat, insbesondere ob er mit an Cholera Erkrankten oder mit deren Effecten in Berührung gekommen ist.

Der k. k. Landespräsident:

Andreas Freiherr v. Winkler m. p.

(3320-2) Nr. 660 B. Sch. R.

Lehrerstelle.

An der zweiclassigen Volksschule zu Roschana ist die zweite mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. dotierte Lehrstelle definitiv oder provisorisch zu besetzen.

Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis zum

15. September 1886

hierorts einzureichen. R. k. Bezirksschulrath Adelsberg, am 13ten August 1886.

(3344-2) Nr. 580. B. Sch. R.

Concursausreibung.

An der vierclassigen Knaben-Volksschule in Tschernembl kommt die vierte Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung, und sind die Bewerbungsgesuche der Dringlichkeit wegen

bis 10. September l. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Bezirksschulrath in Tschernembl einzubringen.

R. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 14ten August 1886.

(3355-1) Nr. 11947.

Postexpedientenstelle.

Die Postexpedientenstelle in Neudegg, Bezirkshauptmannschaft Rudolfswert, mit der Jahresbestallung von 200 fl. und Amtspauschale jährlicher 60 fl. ist gegen Dienstvertrag und Caution per 200 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben in ihren binnen zwei Wochen

bei der gefertigten Direction einzubringenden Gesuchen das Alter, ihr sittliches Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die bisherige Beschäftigung und die Vermögensverhältnisse sowie auch nachzuweisen, daß sie in der Lage sind, ein zur Ausübung des Postdienstes vollkommen geeignetes Locale beizustellen.

Da überdies vor dem Dienstantritte die Prüfung aus den Postvorschriften zu bestehen ist, so haben die Bewerber auch anzugeben, bei welchem Postamte sie die erforderliche Praxis zu nehmen wünschen, und endlich anzuführen, ob sie für den Fall der Combinierung des Post- und Telegraphendienstes in Neudegg den Telegraphendienst mit den hierfür entfallenden systemisirten Bezügen zu übernehmen bereit sind. Trifft am 16. August 1886.

R. k. Post- und Telegraphen-Direction.

(3348-1) Kundmachung. Nr. 3527.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht, daß die zum Behufe der Anlegung neuer Grundbücher für die Catastralgemeinden Deutschgerentz, Neuming und Gorinje

verfaßten Besitzbogen nebst den berechtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Catastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen hiergerichts zur allgemeinen Einsicht ausliegen, und daß in dem Falle, als Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen am

30. August 1886

eingeleitet werden.

Zugleich wird den Interessenten bekannt gegeben, daß die Uebertragung der nach § 118 des allg. G. D. amortisirbaren Privatforderungen in die neuen Einlagen unterbleiben kann, wenn der Verpflichtete noch vor deren Verfassung um die Nichtübertragung ansucht.

R. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 17ten August 1886.

(3319-3) Kundmachung. Nr. 4574.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht, daß die auf Grundlage der zum Behufe der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Podraga

gepflogenen Erhebungen verfaßten Besitzbogen nebst den berechtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, der Copie der Catastralmappe und den Erhebungsprotokollen in der diesgerichtlichen Amtskanzlei bis zum

30. August 1886

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, an welchem Tage auch über allfällige Einwendungen die weiteren Erhebungen vorgenommen werden.

Die Uebertragung aller Privatforderungen in das neue Grundbuch, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, wird unterbleiben, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung der Grundbuchseinlagen darum ansucht.

R. k. Bezirksgericht Wippach, am 14ten August 1886.

Gutsankauf.

Ich suche ein schönes landtäfliches Gut mit gutem Wald und hübschem Wohnhaus gegen Barzahlung anzukaufen, und ersuche, Anträge directer Verkäufer an mich nach Wien, L. Kärntnering 8, zu adressieren. (3075) 10-10

C. Ed. Thausing
bevollmächtigter Güterdirector.

Preiswürdigste Schusswaffen
und
Jagdrequisiten
bei (3306) 5-2
C. Karinger, Laibach.

Die Kärntner Römerquelle

(alpiner Giesshübler), vollkommen frei von Schwefelverbindungen, Jod und dgl., der leichtest verdauliche, schmackhafteste und naturliche Säuerling, vorzüglich bewährt bei Bronchial- und Darmkatarrh, bei Magen-, Blasen- und Nierenleiden. Ein hochfeines Tafelwasser, welches den Wein weder schwarz noch übel-schmeckend macht, und ohne lästige Nachwirkung. (3081) 20-17

Depôt bei Herrn **A. Hartmann** in Laibach (Tauer-Palais).
14 kr. per Halbliterflasche, 13 kr. bei ganzen Kisten à 70 Flaschen. — Die leeren Flaschen werden sammt Kiste mit 3 kr. per Stück zurückgenommen.

Specialarzt

Dr. Hirsch

heilt geheime Krankheiten jeder Art (auch veraltete), insbesondere Harnröhrenflüsse, Pollutionen, Mannesschwäche, syphilitische Geschwüre u. Hautausschläge, Fluss bei Frauen, ohne Verunstaltung des Patienten, nach neuester wissenschaftlicher Methode unter Garantie in kürzester Zeit gründlich (bisect). Erbinatzen:
Wien, Mariahilferstraße 12.
täglich von 9 bis 6 Uhr, Sonn- und Feiertage von 9 bis 4 Uhr. Honorar mäßig. Behandlung auch brieflich, und werden die Medicamente besorgt. (2480) 17

(3235-2) Nr. 5794.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, daß dem unbekannt wo abwesenden Josef Rump von Nesselthal Johann Erker von Gottschee zum Curator ad actum bestellt und ihm die diesgerichtlichen Erledigungen vom 19. und 20. April 1886, Z. 2817 und 2818, zugestellt wurden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee, am 22. Juli 1886.

(3234-2) Nr. 5874.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Karl Kollner von Ebenthal, nun unbekannt wo in Amerika abwesend, hiemit erinnert, daß der in Sachen des Anton Eppich von Ebenthal gegen ihn erlassene Tabularbescheid Z. 4015 pcto. 200 fl. f. A. dem ihm unter einem aufgestellten Curator ad actum Herrn Florian Tomič in Gottschee zugestellt wurde.

K. k. Bezirksgericht Gottschee, am 19ten Juli 1886.

(3298-2) Nr. 3000.

Bekanntmachung.

Den unbekanntem Rechtsnachfolgern der Maria Perše von Steinbüchel und des Simon Pleša von Brezrenje, dann Lorenz Tomazević von Trieste wird Herr Andreas Bohinc von Steinbüchel als Curator ad actum bestellt und demselben der diesgerichtliche Realfeilbietungs-Bescheid vom 25. Juni 1886, Z. 2456, zugefertigt.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 28. Juli 1886.

(3328-2)

Kundmachung.

Aus sanitären Rücksichten sind im politischen Bezirke **Adelsberg** sämtliche **Jahr- und Viehmärkte** bis auf weiteres **eingestellt**.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 16. August 1886.

(3258-3)

Nr. 5617.

Bekanntmachung.

Für die unbekanntem Rechtsnachfolger des Johann Korosec aus Kerfische ist Karl Puppis aus Loitsch zum Curator ad actum bestellt und zur Verhandlung über die Klage des Johann Istenič wegen Anerkennung der erfolgten Bezahlung der auf der Realität Rectf. Nr. 580 ad Loitsch für Johann Korosec haftenden Forderung pr. 82 fl. C. M. die Tagfagung auf den

3. September 1886, vormittags 8 Uhr, hiergerichts anberaumt worden.

K. k. Bezirksgericht Loitsch, am 1sten Juli 1886.

(3272-3)

Nr. 3278.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es werde in der Executionssache des Anton Omahen von Altenmarkt Nr. 7 gegen Anton Lesjak von Sittich Nr. 30 bei fruchtlosem Verstreichen der zweiten Feilbietungs-Tagfagung zu der mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom 14. Mai 1886, Z. 2160, auf den

2. September 1886 angeordneten dritten executiven Feilbietung der in der Catastralgemeinde Sittich sub Einlage Z. 150 vorkommenden Realität mit dem Anhang des obigen Bescheides geschritten.

Sittich am 30. Juli 1886.

(3233-2)

Nr. 4569.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird den unbekannt wo in Amerika befindlichen Matthias und Josefa Rump von Lichtenbach hiemit erinnert, daß der gegen dieselben in Sachen des Josef Rozic von Nesselthal pcto. 171 fl. 61 fr. f. A. erlassene Vormerkungs-Bescheid Z. 4569 dem diesen unter einem aufgestellten Curator ad actum Herrn Florian Tomič von Gottschee zugestellt wurde.

K. k. Bezirksgericht Gottschee, am 15ten Juni 1886.

(3137-1)

St. 3108.

Imenovanje skrbnika.

Umrsemu Ivanu Rozmanu iz Kota št. 8, odnosno njegovim neznanim pravnim naslednikom, se je postavil na tožbo, vloženo 29. maja 1886, št. 3108, tožitelja Ivana Miheliča iz Blaževaca zaradi 50 gld. a. v. gospod Peter Perše iz Črnomlja skrbnikom na čin (curator ad actum), vročil se mu je tožbin odlok, po katerem se je ročišče k malostnemu postopku določilo na dan

14. septembra 1886
dopoludne ob 9. uri.
C. k. okrajno sodišče v Črnomlju dne 30. maja 1886.

(3142-1)

St. 3332.

Imenovanje skrbnika.

Neznano kje nahajajočemu se Juriju Kuzma, recte Gusman iz Tanče Gore, odnosno njegovim neznanim pravnim naslednikom, se je postavil na tožbo, vloženo 10. junija 1886, št. 3332, tožitelja Jure Kuzme od tam št. 43 zaradi priposestovanja gospod Peter Perše iz Črnomlja skrbnikom na čin (curator ad actum), vročil se mu je tožbin odlok, po katerem se je ročišče k ustnemu rednemu postopku določilo v dan

14. septembra 1886
dopoludne ob 9. uri.
C. k. okrajno sodišče Črnomelj dne 11. junija 1886.

Nr. 7888.

(3301-3)

Nr. 5736.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo abwesenden Tabulargläubiger Jakob Slanšek bekannt gemacht, daß der für denselben bestimmte Feilbietungsbescheid vom 24. Juli 1886, Z. 5187, dem hiemit unter einem bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Pfefferer zugestellt worden ist.

Laibach am 7. August 1886.

(3241-3)

St. 5746.

Razglas.

Od c. kr. deželne kot trgovske sodnije v Ljubljani se daje na znanje:

V menično-pravni stvari „Kmetške posojilnice ljubljanske okolice“ v Ljubljani (po dr. Tavčarji) proti Hermanu Tomanu, deželnega odbora oficijalu, oziroma njega zapuščini, pcto. 30 gld. c. s. c. postavil se je tožnemu Hermanu Tomanu, oziroma njegovim zapuščini, gosp. dr. Anton Pfefferer, odvetnik v Ljubljani, kuratorjem ad actum ter se mu je ob enem vročil tusodni plačilni nalog z dne 7. avgusta 1886, št. 5746.

V Ljubljani 7. avgusta 1886.

(3138-1)

St. 3073.

Imenovanje skrbnika.

Neznano kje nahajajočemu se Ivanu Muhviču iz Srednjih Radenc št. 11, odnosno njegovim neznanim pravnim naslednikom, se je postavil na tožbo, vloženo 28. maja 1886, št. 3073, tožitelja Marka Kobe iz Srednjih Radenc zaradi 10 gld. 2 kr. s pristavkom gosp. Peter Perše iz Črnomlja skrbnikom na čin (curator ad actum), vročil se mu je tožbin odlok, po katerem se je ročišče k malostnemu postopku določilo na dan

14. septembra 1886
dopoludne ob 9. uri.
C. k. okrajno sodišče v Črnomlju dne 29. maja 1886.

(3280-1)

St. 4573.

Oglas.

Pri c. kr. okrajni sodnji v Metliki se je čez tožbo Štefana Gersiča, posestnika iz Maline št. 4, proti Jenžetu Skala iz Sodjega Vrha št. 1 in njegovim neznanim dedičem in pravnim naslednikom po kuratorji ad actum zaradi pripoznanja lastninskih pravic in dovoljenja prepisa na zemljišče vloga št. 216 katastralne občine Sodji Vrh s pristavkom skrajšana razprava na

1. oktobra 1886
odločila, in se je prepis tožbe vsled neznanega bivališča toženca na njegovu nevarnost in troške kot skrbnikom postavljenemu gosp. Franu Štajerju, c. k. notarju v Metliki, vročil. Toženec naj se omenjeni dan sam tu oglasi ali pooblaščenca naznani ali svoja pisma o pravem času oskrbniku vroči.

C. k. okrajna sodnja v Metliki dne 4. junija 1886.

(3279-1)

St. 4572.

Oglas.

Pri c. kr. okrajni sodnji v Metliki se je čez tožbo Jožeta Simoniča iz Mladice št. 7 proti Margareti, omoženi Grahek iz Lokve, oziroma njenim neznano kje bivajočim dedičem in pravnim naslednikom, zaradi priznanja lastninskih pravic in dovoljenja prepisa na posestvu vloga št. 333 pod katastralno občino Semič s pristavkom skrajšana razprava na dan

1. oktobra 1886
odločila, in se je prepis tožbe vsled neznanega bivališča toženke na njeno nevarnost in troške kot skrbnikom postavljenemu gospodu Franu Štajerju, c. k. notarju v Metliki, vročil. Toženka naj se omenjeni dan sama tu oglasi ali pooblaščenca naznani ali svoja pisma o pravem času oskrbniku vroči.

C. k. okrajna sodnja v Metliki dne 4. junija 1886.